



## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngut-Gebührensatzung)

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes — BayAbfG — (BayRS 2129-2-1-U) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes — KAG — (BayRS 2024-1-1) erlässt die Stadt Füssen folgende

### 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Entsorgung von Grüngut (Grüngutgebührensatzung) der Stadt Füssen vom 24. März 2021 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsinhalt

§ 4 erhält folgende Fassung

„Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten oder von beauftragten Dritten, angelieferten Abfällen beträgt für pflanzliche Abfälle zur Kompostierung je m<sup>3</sup> 8,00 Euro für Privatanlieferungen und 18,00 € für gewerbliche Anlieferungen. Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle nicht möglich ist, werden die Mengen von der Stadt Füssen oder deren Beauftragten nach Volumen geschätzt.

Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> (lose) pro Anlieferer und Tag sind bei pflanzlichen Abfällen zur Kompostierung gebührenfrei (maximal eine Kleinmengenanlieferung pro Tag). Die gebührenfreie Kleinmengenregelung gilt nicht für gewerbliche Anlieferer“.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, \_\_\_\_\_  
**STADT FÜSSEN**

**Maximilian Eichstetter**  
Erster Bürgermeister